

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen

Sitzung 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen
Beschlussstag 27.11.2018

Beschlussgegenstand:

Änderung der "Richtlinie zur Zahlung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse" ab
01.01.2019

BESCHLUSS DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen beschließt die Änderung der „Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse“ mit Inkrafttreten ab 01.01.2019 gemäß Anlage.

Beschluss Nr.: 18/6/0804

Abstimmung:

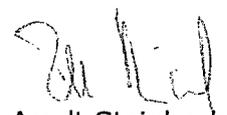
15 Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
10 anwesend und stimmberechtigt
9 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Anzahl der Ausfertigungen: 10

Verteiler: Landrat
Leiterin Dezernat Soziales
Amtsleiter Kreisjugendamt und Kreiskämmerei
Jugendhilfeplanerin, SGL 32.1, 32.2 und 32.4
Controlling
Geschäftsstelle Kreistag

Der Beschluss wurde bestätigt


Hiltrud Miethe
Büro des Kreistages


Arndt Steinbach
Landrat

Meißen, 04.12.18

**Richtlinie des Landkreises Meißen zur Zahlung einmaliger Beihilfen
oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII in der vom Jugendhilfeausschuss
am 27. November 2018 geänderten Fassung**

1.

Werden Jugendhilfeleistungen in Pflegefamilien oder vollstationären Einrichtungen gewährt, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den laufenden Unterhalt sowie die Krankenhilfe für den jungen Menschen sicherzustellen (§§ 39, 40 SGB VIII).

Der laufende Unterhalt wird durch die mit dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 78a bis 78g SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 01.01.1999 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 01.11.2012 verhandelten Entgelte sowie einmalige Beihilfen und Zuschüsse gedeckt. Für Hilfen nach den §§ 33 bis 35 sowie § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist mit § 39 SGB VIII der gesetzliche Rahmen für einmalige Beihilfen und Zuschüsse vorgegeben. Die Gewährung der Krankenhilfe ist über § 40 SGB VIII allgemein geregelt.

Für Hilfen nach dem §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 SGB VIII gibt es nur den gesetzlichen Bezug für die Absicherung des notwendigen Unterhaltes. Somit besteht auch für diese Hilfen ein Regelungsbedarf.

Die Ausgestaltung zu Art und Umfang der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sowie einzelner Krankenhilfeleistungen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in dessen pflichtgemäßem Ermessen.

2.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe örtlich und sachlich zuständig ist, und wird abhängig vom Ort der Unterbringung angewandt. Bei auswärtig untergebrachten Kindern sind die vor Ort geltenden Richtlinien maßgeblich.

3.

Die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse, die im Anhang aufgeführt und Bestandteil dieser Richtlinie sind, erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. auf der Grundlage der Festlegungen im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII. Für die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse ist rechtzeitig vor der begehrten Leistung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein schriftlicher Antrag zu stellen mit Ausnahmen der Beihilfen zum Geburtstag und zu Weihnachten, die zur jeweiligen Fälligkeit gezahlt werden, sowie der Bekleidungshilfe und dem allgemeinen Pauschalbetrag, die in monatlichen Pauschalbeträgen (siehe Anlage) an den jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe überwiesen werden bzw. in Fällen der §§ 33 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII im monatlichen Pflegegeld bereits enthalten sind.

Grundsätzlich werden die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse jährlich gewährt und sind nicht ins Folgejahr übertragbar. Bei den in der Anlage angegebenen Beträgen handelt es sich um Höchstwerte/Obergrenzen. Ein sparsamer Umgang mit den gewährten Beihilfen und Zuschüssen wird vorausgesetzt. Der betreuenden Einrichtung bzw. Pflegefamilie obliegt die buchhalterische Nachweisführung. Die Belege und Nachweise der Verwendung sind im Original 5 Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

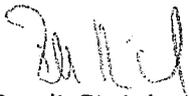
Der Nachweis über die zweck- und sachgerechte Verwendung der ausgereichten Mittel hat durch Vorlage der Rechnungen und Belege im Original auf Verlangen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen und zurückzuzahlen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, die Verwendung der gewährten einmaligen Beihilfen und Zuschüsse zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und ggf. Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

4.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Meißen, 04. Dezember 2018



Arndt Steinbach

Landrat

Anlage zu der ab 01.01.2019 geltenden Richtlinie zur Zahlung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse

Übersicht der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	Hilfen zur Erziehung, einschließlich §§ 13, 19, 35a, 41	5-Tage-Gruppen als HZE	Grundvoraussetzungen für die Bewilligung	Bemerkungen/weitere Festlegungen
Allgemeiner Pauschalbetrag	360,00 €	250,00 €	ohne Antrag; Abrechnung mit Rechnungslegung	abzufordern in mtl. Teilbeträgen (1/12) damit abgegolten sind: - Feriengeld (ohne Verpflegung) - Lehr- und Lernmittel gemäß der Sächsischen Lernmittelverordnung (SächsLernmitVO), - Hobby und Freizeit, - Personalausweis oder Reisepass einschließlich Passbilder
Bekleidung (ergänzend)	408,00 €	280,00 €	keine Vorlage von Belegen	abzufordern in mtl. Teilbeträgen, § 19 SGB VIII Kinder, wenn kein Bundeselterngeld an Mutter/Vater gezahlt wird (1/12), bei Vollzeitpflege bereits im Pflegegeld enthalten
besondere Anlässe (z.B. Jugendweihe, Konfirmation, Schulanfang, Taufe)	150,00 €	150,00 €	rechtzeitige Antragstellung vor der beehrten Leistung	
Teilnehmergebühr zu besonderen Anlässen	Einzelfall	Einzelfall	rechtzeitige Antragstellung vor der beehrten Leistung mit Vorlage von Belegen	Betragfestlegung nach tatsächlicher Höhe

besondere schulische Förderung	600,00 €	600,00 €	rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung	nur für die Erreichung Klassenziel und Prüfungen; Stellungnahme ASD mit Festlegungen im Hilfeplan zur Dauer der Maßnahme; Angebot von Anbietern (steuerlich angemeldet) muss vorliegen; max. Bewilligung 50,00 Euro im Monat
Erstausrüstung (Bekleidung)	200,00 €	136,00 €	rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung	Gewährung, wenn Kauf bis max. 6 Wochen nach Ankunft im Heim/ Pflege; Abrechnung im lfd. Kalenderjahr; mit dem Antrag ist die Stellungnahme des ASD über Notwendigkeit einzureichen.
Erstausrüstung (Mobiliar)	300,00 €	Entfällt	rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung	nur für Vollzeitpflege --> Gewährung, wenn Kauf bis max. 6 Wochen nach Ankunft in Vollzeitpflege, Abrechnung im lfd. Kalenderjahr; mit dem Antrag ist die Stellungnahme des PKD über die Notwendigkeit einzureichen.
Fahrtkosten	1.200,00 €	1.200,00 €	Bis 1.200,00 EUR ohne Antrag; Abrechnung mit Rechnungslegung. Ab 1.200,01 EUR mit rechtzeitiger Antragstellung vor der begehrten Leistung	nur Fahrtkosten des Kindes für Besuchskontakte zu Bezugs- und Umgangspersonen/nicht Fahrtkosten der Sorgeberechtigten; Festlegungen zu den Bezugspersonen im Hilfeplan, max. Bewilligung 100,00 Euro im Monat; ab 1.200,01 Euro EINZELFALLPRÜFUNG
Geburtstagsgeld	25,00 €	25,00 €	ohne Antrag, Abrechnung mit Rechnungslegung	max. bis zum 17. Geburtstag, außer die Hilfe wird über den 18. Geburtstag gewährt (HZE wird als HfjV verlängert)

heilpädagogische und therapeutische Maßnahmen	900,00 €	900,00 €	rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung, fachärztliches Gutachten, keine Möglichkeit der Übernahme durch Dritte	Festlegungen im Hilfeplan zur Dauer der Maßnahme, max. Bewilligung 75,00 Euro im Monat
Klassenfahrten	Einzelfallregelung	Einzelfallregelung		keine Betragsfestlegung aufgrund des Bundessozialgerichtsurteils B 14 AS 36-07R vom 13.11.2008
Schülerbeförderung	lt. Gesetz	lt. Gesetz	lt. Gesetz	Nachweis durch Bescheid des AFK, darf kein Erlass des EA vorliegen
Verselbstständigung in eigenen Wohnraum	800,00 €	entfällt	rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung	keine Übernahme der Kaution
Weihnachtsgeld	25,00 €	25,00 €	ohne Antrag	
besondere Bedarfe bei Eintritt in die Berufsausbildung	100,00 €	100,00 €	rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung	Damit abgegolten sind: Bekleidung, Schuhe, Lernmittel, Führungszugzeugnis, Gesundheitspass, Fachliteratur. Es sind Nachweise erforderlich, dass der Bedarf wirklich notwendig zur Aufnahme der Ausbildung ist und dass kein Dritter (z.B. Arbeitsagentur, Ausbildungsbetrieb) die Kosten übernimmt.
besondere Bedarfe für Übersetzungen/Beglaubigungen	Einzelfallregelung	Einzelfallregelung	rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung	Antrag muss mit entsprechenden Nachweisen begründet sein.

<p>bedarfsgerechte Übernahme des Beitrages zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle nach Prüfung durch PKD, ASD</p>	<p>in tatsächlicher Höhe ohne Essengeld</p>	<p>entfällt</p>	<p>rechtzeitige Antragstellung im Sinne der Beihilfenrichtlinie vor der begehrten Leistung mit Betreuungsvertrag und Stellungnahme des ASD/PKD zur Notwendigkeit und Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, welche eine Kita besuchen, müssen vorliegen</p>	<p>muss im Hilfeplan festgelegt sein; bei § 33 SGB VIII max. Bewilligung für längstens ein Jahr bei Gewährung; bei §§ 19, 34 und § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sofern nicht im Kostensatz abgegolten</p>
---	---	-----------------	--	---

